



RECHTSFORMEN FÜR PRODUZIERENDE

MÖGLICHE RECHTSFORMEN FÜR THEATERPRODUKTIONEN

- **Einzelfirma** (≠ juristische Person): Wenn eine Einzelperson beschliesst, eine eigene Produktion zu lancieren und keine andere juristische Form wählt, so handelt es sich rechtlich gesehen um eine Einzelfirma. Die Einzelperson ist selbstständig erwerbend und haftet mit ihrem Privatvermögen.
- **Einfache Gesellschaft** (≠ juristische Person): Mehrere Personen schliessen sich für eine gemeinsame Produktion zusammen und erklären, dass sie Gewinn oder Verlust gemeinsam tragen wollen. Solidarische Haftung mit Privatvermögen. Nicht empfehlenswert.
- **GmbH, AG** (= juristische Personen): Für die Gründung einer AG ist ein Eigenkapital von 100'000.– Franken und für eine GmbH 20'000.– Franken erforderlich. Nur für sehr langfristige Produktionstätigkeit, bzw. grosse Produktion empfehlenswert.
- **Verein** (= juristische Person): Ein Verein kann kostenlos gegründet werden. Ein Eintrag ins Handelsregister wird nur dann nötig, wenn ein «nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe» betrieben wird, was bei Theaterproduktionen in der Regel nicht der Fall ist. Über den Verein werden die Theaterschaffenden angestellt und alle Verträge und Bewilligungen abgewickelt. Die beteiligten Theaterschaffenden haften nicht mit ihrem Privatvermögen; der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

t. empfiehlt Theatergruppen aus haftungsrechtlichen Gründen, die Rechtsform des Vereins zu wählen, um damit die persönliche Haftung der Beteiligten auszuschliessen und um als Arbeitgeber auftreten zu können.

ALS THEATERGRUPPE EINEN VEREIN GRÜNDEN

Vorlagen für die Vereinsgründung (Musterstatuten, Protokoll Gründungsversammlung und konstituierende Sitzung) sind bei t. online verfügbar.

Schritte zur Vereinsgründung:

- Statuten abfassen (Sitz des Vereins festlegen, Zweck bestimmen, Finanzierung bzw. Mitgliederbeiträge festlegen, Organe bestimmen, allenfalls Wahl- und Ab-

stimmungsprozedere definieren, unentgeltliche Mitwirkung der Vorstandsmitglieder vorsehen, Verwendung des Vereinsvermögen bei Auflösung festlegen)

- Gründungsversammlung abhalten und evtl. in der konstituierenden Sitzung den Präsidenten, Kassier und Aktuar bestimmen (nicht zwingend). Es werden im Rahmen der Gründungsversammlung die Statuten angenommen und die Organe des Vereins (zwingend ist nur der Vorstand) gewählt.
- Eröffnung eines Bank- oder Postkontos für den Verein
- Anmeldung bei der Ausgleichskasse (AHV-Stelle beim Sitz des Vereins), um als Arbeitgeber aufzutreten.
- Abschluss aller notwendigen Versicherungen (Unfall, ggf. BVG, Haftpflichtversicherung etc.)

Wichtig zu wissen:

- Theaterschaffende, die für ihren eigenen Verein arbeiten **und auch im Vorstand sitzen** resp. für den Verein handeln können, werden von der Arbeitslosenversicherung in der Regel als «Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung» beurteilt, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben. Trotz Anstellung durch den Verein können diese Engagements also bei der Arbeitslosenversicherung nicht angerechnet werden.
- In den Statuten müssen auch die Mitgliederbeiträge festgelegt werden. Dann ist die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt und die Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung dieser Mitgliederbeiträge.
- Ein Verein hat mindestens 2 Organe, eine Vereinsversammlung (bzw. GV) und einen Vorstand.
- Eine Steuerbefreiung kann für Theatergruppen in der Regel nicht erreicht werden, weil das Kriterium der Gemeinnützigkeit nicht erfüllt wird.